

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 30.06.2024

Name der Organisation: Arthrex GmbH

Anschrift: Erwin Hielscher Strasse 9, 81249 München

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
B5. Kommunikation der Ergebnisse	19
B6. Änderungen der Risikodisposition	20
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	21
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	21
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
D. Beschwerdeverfahren	24
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	24
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	28
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	30
E. Überprüfung des Risikomanagements	31

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Director of Legal & Compliance EMEA sowie Human Rights Officer: Michael Groh

Arthrex hat einen Mitarbeiter mit den Aufgaben eines Menschenrechtsbeauftragten gemäß § 4 Abs. 3 LkSG ("Menschenrechtsbeauftragter") betraut. Die verantwortliche Person verfügt über Kenntnisse in den Bereichen Achtung der Menschenrechte, Umweltschutz, Lieferkettenmanagement, Recht und Compliance. Kernaufgabe des Menschenrechtsbeauftragten ist die Überwachung des Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 2 LkSG. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden dem Menschenrechtsbeauftragten die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt und entsprechende Kompetenzen eingeräumt, z.B. das Recht auf Akteneinsicht und ein Informationsrecht. So gewährleistet Arthrex einen stetigen Informationsfluss zwischen Geschäftsleitung und dem Menschenrechtsbeauftragten.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet der Geschäftsführung der Arthrex GmbH in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Durchführung der Überwachungsaktivitäten. Über die Berichterstattung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird für einen Zeitraum von 7 Jahren archiviert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.arthrex.com/resources/DOC2-001533-de-DE/grundsatzekl%C3%A4rung?objectID=human.resource.de.a98d1389-0af4-418d-82c9-da610e83588a.1&queryID=0201ebd7743cbd95692f236945820e41>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung zwar nicht innerhalb des Berichtszeitraums bis zum 30.06.2024, jedoch ab dem 04.10.2024 kommuniziert worden ist.

Die Grundsatzklärung wurde allen Beschäftigten in Deutschland am 14.10.2024 per News im Intranet zur Verfügung gestellt.

Die Grundsatzklärung wurde der Öffentlichkeit über die Unternehmenswebseite kommuniziert, siehe folgenden Link: <https://www.arthrex.com/de/globale-lieferkette/umsetzung-desdeutschen-lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes>. Die auf der Unternehmenswebseite veröffentlichte Grundsatzklärung ist für jedermann abrufbar, ohne dass es besondere Zugangserfordernisse bedarf.

Die Grundsatzklärung wird den unmittelbaren Zulieferern über einen Hinweis in den Bestellungen kommuniziert. Die TOP 10 Lieferanten wurden zusätzlich von Mitarbeitern der Abteilung Supply Chain auf die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes angesprochen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Keine Notwendigkeit für eine Aktualisierung, da der Berichtszeitraum erst 6 Monate umfasst.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- IT / Digitale Infrastruktur

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Den eigenen Geschäftsbereich betreffend:

HR führt mindestens 1x jährlich sowie anlassbezogen eine Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich durch.

Die unmittelbaren Zulieferer betreffend:

Die jährliche Risikoanalyse wurde in Excel manuell durchgeführt – die Software „RiskMethods“ wird zusätzlich für Social Media Risiko Monitoring verwendet.

Die Fachabteilungen betreffend:

Im Bereich Legal & Compliance ist eine Umsetzung der Strategie durch die Etablierung eines Beschwerdemanagement (Arthrex's Ethics Helpline) erfolgt.

Bei fachlichen Fragen zum LkSG übernimmt Legal & Compliance eine beratende Funktion.

Die Abteilung Personal/HR stellt sicher, dass lokale Arbeitsschutzvorschriften sowie die darüber hinaus gehenden Unternehmensanforderungen an die Arbeitssicherheit überprüft und eingehalten werden. Dies erfolgt insbesondere durch Trainings, Audits und weitere Maßnahmen.

Zudem überwacht die Abteilung HR die Einhaltung menschenrechtlicher Pflichten und Compliance mit arbeitsrechtlichen Vorgaben.

Die Abteilung Supply Chain steht im direkten Austausch mit den Lieferanten und kann so die Erwartungen an die Menschenrechtsstrategie sowie die Erwartungen an umweltbezogene Maßnahmen direkt kommunizieren.

Die Abteilung IT unterstützt bei der Datenlieferung und -konsolidierung aus SAP.

Die Abteilung Sustainability EMEA unterstützt bei umweltschutzbezogenen Fragestellungen.

Marketing Communication unterstützt bei der Kommunikation der Menschenrechtsstrategie.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Strategie ist in operative Prozesse und Abläufe in Form von standardisierten operativen Prozessbeschreibungen ("SOP"), Trainings und Audits integriert, die von den relevanten Funktionen umgesetzt werden.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die verantwortlichen Funktionen sind sachlich und personell angemessen ausgestattet und trainiert und haben Zugang zu internen und externen Expertisen und Ressourcen, z.B. zu spezialisierten Anwaltsbüros oder anderweitigen fachlichen Beratern im Bereich der Menschenrechte und des Umweltschutzes sowie zu IT-gestützten Systemen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche Risikoanalyse wurde für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für den Berichtszeitraum wurde eine reguläre Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich und für die unmittelbaren Zulieferer in Anlehnung an die BAFA Handreichungen zur Risikoanalyse durchgeführt.

eigener Geschäftsbereich:

Zunächst wurde sich ein Überblick über die Unternehmensstruktur verschafft. Im nächsten Schritt wurde eine abstrakte Risikoanalyse zur Bewertung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken durchgeführt, wobei allgemeine Bewertungskriterien basierend auf Länder- und Branchenrisiken hinzugezogen wurden. Zur Beurteilung der Länderrisiken wurden die drei Indizes Global Slavery Index, Human Freedom Index und der Corruption Perception Index zu Hilfe genommen. Zur Bewertung des Branchenrisikos wurde eine bereits bestehende interne Kategorisierung verwendet. Die einzelnen Kriterien wurde gewichtet und alle Tochtergesellschaften wurden im Rahmen dieser Analyse in eine von fünf Risikostufen ("sehr gering" bis "sehr hoch") eingruppiert. Um der erhöhten Sorgfaltspflicht im eigenen Geschäftsbereich nachzukommen, wurden alle Tochtergesellschaften im Rahmen einer konkreten Risikoanalyse mit Hilfe zusätzlicher Bewertungskriterien detailliert überprüft, um risikobehaftete Bereiche zu identifizieren. Anschließend wurden die ermittelten Risiken unter Berücksichtigung der beiden Angemessenheitskriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung bewertet und priorisiert.

unmittelbare Zulieferer:

Für die Risikoanalyse der unmittelbaren Lieferanten wurde zunächst eine Eingrenzung auf diejenigen Lieferanten vorgenommen, die in einen direkten Bezug zu den hergestellten/verkauften Produkten stehen. In einem ersten Schritt wurde eine abstrakte Risikoanalyse zur Bewertung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken durchgeführt. Hierfür wurden - analog zum eigenen Geschäftsbereich - allgemeine Bewertungskriterien

basierend auf Länder- und Branchenrisiken hinzugezogen. Zur Beurteilung der Länderrisiken wurden die drei Indizes Global Slavery Index, Human Freedom Index und der Corruption Perception Index zu Hilfe genommen. Zur Beurteilung des Branchenrisikos wurde eine bereits intern bestehende Kategorisierung der Lieferanten verwendet. Als letztes Kriterium wurde der Umsatz mit dem Unternehmen berücksichtigt. Die einzelnen Kriterien wurde gewichtet und alle Lieferanten wurden im Rahmen dieser Analysen in eine von fünf Risikostufen ("sehr gering" bis "sehr hoch") eingruppiert. Die hierdurch identifizierten Risikolieferanten wurden anschließend im Rahmen einer konkreten Risikoanalyse mit Hilfe zusätzlicher Bewertungskriterien detailliert überprüft. Die Ergebnisse der abstrakten und konkreten Risikoanalyse wurden anschließend für jeden Lieferant zu einem Gesamtrisikoscore zusammengefasst. Für die weiterhin als risikobehaftet verbleibenden Lieferanten wurde die einzelnen menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken betrachtet und risikobehaftete Positionen identifiziert. Anschließend wurden die Risiken unter Berücksichtigung der Angemessenheitkriterien bewertet und priorisiert. Während des gesamten Berichtszeitraums erfolgte zusätzlich eine permanente Prüfung aller Zulieferer über ein Social Media Risiko Monitoring aller Lieferanten über das Risikomanagementtool „Risk Methods“.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Nein, da keine substantiierte Kenntnis eines Risikoereignisses vorlag. Weiterhin gab es im Berichtszeitraum keine wesentliche Veränderung der Risikolage bei Lieferanten bzw. Produkten/Projekten/Geschäftsfeldern.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Eine Gewichtung der Risiken wurde im Rahmen der abstrakten bzw. konkreten Risikoanalyse vorgenommen. Durch die Verwendung von länder- und branchenbasierenden Bewertungskriterien konnte sich dadurch ein erster Überblick über mögliche Risiken verschafft werden. Bei der anschließend durchgeführten konkreten Risikoanalyse wurden die Risiken näher betrachtet und weiter eingegrenzt. Die verbliebenen Risiken wurden mit Hilfe von Informationen über die Eintrittswahrscheinlichkeit, das eigene Einflussvermögen, die Schwere der Verletzung und den Verursachungsbeitrag bewertet und priorisiert. Hierbei wurde jedes Risiko unter Berücksichtigung der Angemessenheitskriterien einzeln betrachtet, bewertet und abschließend in eine von 5 Risikostufen eingruppiert. Die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmt sich durch die Länder- und Branchenrisiken. Zur Bestimmung des Einflussvermögens wurde das Auftragsvolumen des Lieferanten zu Grunde gelegt und die Einschätzung zur Schwere der Verletzung und der Verursachungsbeitrag wurden intern analysiert und abgewogen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im ersten Berichtsjahr, welches sich auf 6 Monate vom 01.01.2024 bis 30.06.2024 bezieht, wurde lediglich ein Risiko im eigenen Geschäftsbereich identifiziert und keine konkreten Verletzungen festgestellt. Daher wurde keine Priorisierung vorgenommen. Sobald ein Risiko oder eine Verletzung im eigenen Geschäftsbereich vermutet wird bzw. auftritt, werden unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden, bzw. die Auswirkung zu minimieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Ungeachtet einer Priorisierung wurden folgende Maßnahmen in die Wege geleitet:

- Regelmäßige und verpflichtende Schulungen zu Arbeitsschutz und Brandschutz
- Code of Conduct Training
- Human Rights Training new launch 14.06.2024 mit LkSG
- Global Policy on human Rights and Environmental Standards (Stand: 30.06.2023)
- Global Procedure for Risk Management of Human Rights and Environmental Standards
- News im Intranet zur Grundsatzerklärung und Verfahrensordnung

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Da keine Negativfälle aufgetreten sind, war der Inhalt der Schulung geeignet, prioritäre Risiken zu minimieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im ersten Berichtsjahr, welches sich nur auf 6 Monate vom 01.01.2024 bis 30.06.2024 bezieht, wurden alle identifizierten Risikobereiche des LkSG gleichermaßen betrachtet, um sich einen Überblick zu verschaffen. Werden bei künftigen Risikoanalysen in bestimmten Bereichen Probleme erkannt, werden diese prioritär behandelt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Die unmittelbaren Zulieferer wurden standardmäßig einem Screening unterzogen. Zudem wurden die unmittelbaren Zulieferer vertraglich verpflichtet, die Erwartungen des LkSG einzuhalten und ggf. umzusetzen.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Einholung einer vertraglichen Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette:

In den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) wurde eine verpflichtende Due-Diligence Prüfung der unternehmerischen Nachhaltigkeit aufgenommen, bei der der Lieferant sich verpflichtet, die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten und in seiner Lieferkette zu berücksichtigen.

Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen:

In den (AEB) wurde die Möglichkeit zur Durchführung von Audits zur Bewertung menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken aufgenommen, bei denen sich der Lieferant zur einer aktiven Mitwirkung verpflichtet.

Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Kein Vorjahresbericht vorhanden

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können aufgrund der implementierten Compliancestruktur erkannt, bewertet und beendet werden. Es existiert ein Beschwerdeverfahren, das Mitarbeitern und Externen zugänglich ist.

Zudem können im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse sowie durch das Hinweisgebersystem (Whistleblower Hotline) potentielle Verletzungen festgestellt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können aufgrund der implementierten Compliancestruktur erkannt, bewertet und beendet werden. Es existiert ein Beschwerdeverfahren, das allen offen steht. Zudem können im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse sowie durch das Hinweisgebersystem (Whistleblower Hotline) potentielle Verletzungen festgestellt werden. Das „Social Media Risiko Monitoring“ aller Lieferanten über das Risikomanagementtool „Risk Methods“ erfolgt tagesweise.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren
- Weitere: Es existiert ein globales Beschwerdeverfahren bei der globalen Muttergesellschaft, der Arthrex Inc. Über das Beschwerdeverfahren können ebenfalls menschenrechtsbezogene wie auch umweltbezogene Beschwerden eingereicht werden. Für Beschwerden nach dem LkSG wird eine Verlinkung über eine separate Webseite, die das LkSG betrifft, erfolgen. Das Beschwerdeverfahren isoliert nach den Regeln des LkSG wurde nicht innerhalb des Berichtszeitraums bis zum 30.06.2024, jedoch ab dem 04.10.2024 kommuniziert.

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die deutsche Internetseite der Arthrex GmbH hat eine eigene Rubrik zum Thema „Umsetzung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“, Arthrex - Umsetzung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Auf dieser Seite ist neben der Verfahrensordnung und der Grundsatzklärung, ebenfalls eine Verknüpfung zur globalen „Ethics Helpline“ vorhanden. Über die „Ethics Helpline“ können Verstöße an eine zentrale Stelle gemeldet werden. Die Meldung kann an 7 Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag erfolgen. Meldungen sind ebenfalls anonym möglich. Zudem ist es auch möglich, per Post, E-Mail, Telefon oder persönlich Meldung zu erstatten.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Alle potentiell Beteiligten, d.h. Mitarbeiter und Externe, haben Zugang zum Beschwerdeverfahren.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung wird öffentlich zugänglich als PDF-Dokument auf der Webseite der Arthrex GmbH unter der Rubrik „Sorgfaltspflichten in der Lieferkette“ veröffentlicht. Das Beschwerdeverfahren an sich unterliegt keinen Zugangsbeschränkungen, d.h. jeder kann Meldung erstatten.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.arthrex.com/de/weiterfuehrende-informationen/DOC2-001531-de-DE/verfahrensordnung?objectID=human.resource.de.7d908b6d-1017-43cb-b0a9-9a1a348ee7e7.1&queryID=e664e94312c80950069033151b578b8e>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Der Human Rights Officer ist für das Beschwerdeverfahren zuständig.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Für die Teilnahme am Beschwerdeverfahren müssen keine personenbezogenen Daten angegeben werden, das Beschwerdeverfahren kann anonym genutzt werden.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Hierzu existiert eine Speak Up Policy, die Hinweisgebende vor Strafen, Sanktionen oder Maßnahmen ähnlicher Art schützen soll. Zudem gibt es den "Global Code of Conduct" sowie den "Employee Reference Guide", die ebenfalls Vergeltungsmaßnahmen, Repressalien oder Maßnahmen gleicher Wirkung verhindern.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Keine

Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Arthrex GmbH unterfällt seit dem 01.01.2024 dem Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Da das Geschäftsjahr am 30.06.2024 endete, blieb für die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ein halbes Jahr an Zeit. In diesem halben Jahr wurde begonnen, das Risikomanagementsystem an die Erfordernisse des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu adaptieren. Da es sich um einen komplexen und zeitaufwändigen Prozess handelt, ist er noch nicht abgeschlossen, so dass zum Stand 30.06.2024 noch kein finaler Prozess besteht, der das Risikomanagementsystem übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit im Lichte des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes überprüft.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Weitere: Human Rights Officer

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Präventions- und Abhilfemaßnahmen sind nach den Grundsätzen der effektivsten Lösungsfindung im Unternehmen verankert.

Der Human Rights Officer:

Er ist die erste Anlaufstelle, wenn es zu menschenrechts- oder umweltbezogenen Fragen kommt, die die Lieferkette betreffen. Aufgrund seiner Fachkenntnis kann eine zügige Beurteilung des vorgelegten Sachverhalts erfolgen.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen:

Sind menschenrechtsbezogene Fragen betroffen, so wird die Abteilung HR konsultiert und der Human Rights Officer wird standardmäßig ebenfalls involviert. Bei umweltbezogenen Fragen werden die Abteilung Corporate Sustainability sowie der Human Rights Officer eingebunden. Je nach Fragestellung im Einzelfall können auch weitere Abteilung wie z.B. Supply Chain miteingebunden werden.

Beschwerdeverfahren:

Die Interessen der potentiell Betroffenen werden im Beschwerdeverfahren dadurch geschützt, dass das Verfahren unter dem Grundsatz der Vertraulichkeit steht. Kein Hinweisgeber darf Sanktionen fürchten. Das Verfahren läuft nach Maßgabe der veröffentlichten Verfahrensordnung ab.